

Postfach 17  
8127 Forch-Zürich  
Schweiz  
Tel. +41 44 980 04 54  
[sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch)  
[www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)

Abs.: SGEMKO, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz

Eidg. Finanzdepartement

3003 Bern

Forch, 26. März 2025

## **Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter,

Unsere Gesellschaft nimmt hiermit Stellung zum erwähnten Vorentwurf. Sie beschränkt sich dabei auf die Positionen 1.5.6 Stärkung der Nutzerfinanzierung im ETH-Bereich (Seiten 21 und 33) und 2.4 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen (Seiten 38-39).

Im ETH-Bereich ist geplant, die Studiengebühren für Personen aus dem Inland zu **verdoppeln**, für Personen aus dem Ausland zu **vervierfachen**.

Im Bereich der kantonalen Hochschulen soll das Gleiche vorgenommen werden.

**Diese Absicht verstösst gegen Artikel 13 Abs. 1 sowie Abs. 2 lit. c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) (SR 0.103.1), der für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten ist.**

Artikel 13 Abs. 1 enthält die grundsätzliche Anerkennung des Rechts auf Bildung für jegliche Person. Artikel 13 Abs. 2 lit. c. hat folgenden Wortlaut (Auszeichnung durch uns):

«Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) ...
- b) ...
- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, **insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit** jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss,

- d) ...
- e) ...»

Es liegt somit auf der Hand, dass eine Verdoppelung oder gar Vervierfachung von Studiengebühren dieser von der Schweiz eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung zur allmählichen Einführung der Unentgeltlichkeit des Hochschulstudiums **diametral zuwiderläuft**: Eine solche Massnahme stellt nicht einen Schritt zu einer «allmählichen Einführung der Unentgeltlichkeit» des Hochschulstudiums dar, sondern dessen **exaktes Gegenteil** – mithin einen **eklatanten Bruch einer Verpflichtung, die nicht nur gegenüber den anderen am Pakt beteiligten Staaten, sondern auch gegenüber der gesamten Bevölkerung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingegangen worden ist**.

Die von uns zitierte Bestimmung ist nach Auffassung des für die Überwachung der Einhaltung des UNO-Pakts I zuständigen UNO-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Genf sowohl zwingend als auch self-executing – im Gegensatz zu den seinerzeitigen Ausführungen des Bundesrats in seiner Botschaft zu dessen Ratifikation (BBl 1991 189), der damals **tatsachenwidrig** behauptet hat, der Pakt enthalte lediglich programmatische Bestimmungen.

Der Präsident des genannten UNO-Komitees – damals Prof. Dr. PHILIPP ALSTON – hat, als der Kanton Zürich die Wiedereinführung von Schulgeldern an Mittelschulen plante, dem Bundesrat am 21. Februar 1997 offiziell in einem Schreiben an den Botschafter der Schweiz bei der UNO in Genf unter anderem das Folgende mitgeteilt (in deutscher Übersetzung; Auszeichnungen durch uns):

«Das Komitee ist der Auffassung, dass ein solches Verständnis der Begriffe des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte diesem Vertrag nicht gerecht wird und **geeignet ist, zu Verletzungen der aus ihm folgenden Verpflichtungen zu führen**. Entgegen manchen Vermutungen schliesst der Pakt selbst die Möglichkeit keineswegs aus, dass die in seinen Bestimmungen anerkannten Rechte als self-executing betrachtet werden können. Anders als beispielsweise die Europäische Sozialcharta sieht der Pakt nicht vor, dass die Verpflichtungen so aufzufassen sind, dass sie nur auf der internationalen Ebene bestehen. **Überdies sind Versuche, während des Entwurfs des Paktes darin eine besondere Bestimmung aufzunehmen, welche bewirken sollte, dass er als ‘nicht self-executing’ zu betrachten sei, überaus vernehmlich abgeschlagen worden**. Jedwede Forderung in dieser Richtung sollte demzufolge von einer Prüfung des Gehalts des Paktes und einer Würdigung des Inhalts der darin enthaltenen Rechte ausgehen.

...

In der Zwischenzeit gibt das Komitee seiner festen Hoffnung Ausdruck, dass der Schweizerische Bundesrat durch alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel Verletzungen des Paktes verhindert, die sich aus einer allzu vereinfachenden, unangemessenen Analyse der sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen ergeben oder die dadurch erleichtert werden.»

Wir stützen uns bei dieser Darstellung auf die Ausführungen des Unterzeichneten in dessen 2023 erschienenen Werk «*Abschaffung der Schulgelder – Der Kampf um Schulgeldfreiheit im zürcherischen Schulwesen von 1958 bis 2016*», Editions Le Doubs, Seiten 176ff<sup>1</sup>.

Eine Verwirklichung der beabsichtigten Erhöhung der Studiengebühren an der ETH und den kantonalen Hochschulen würde zweifellos von den interessierten Kreisen dem UNO-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Genf zur Kenntnis gebracht und anlässlich der nächsten Überprüfung der Frage, ob die Schweiz den UNO-Pakt I einhält, entsprechend gerügt werden müssen.

**Die Schweiz ist im internationalen Kontext ein Kleinstaat. Kleinstaaten sind im Konzert der Mächte ganz besonders darauf angewiesen, dass andere und insbesondere weit grössere Staaten ihre international eingegangenen Verpflichtungen treu einhalten. Gerade in einer Zeit, in welcher auf internationaler Ebene eine gegenläufige Tendenz zu verzeichnen ist, ist es umso wichtiger, dass die Schweiz den Grundsatz «pacta sunt servanda» nicht verletzt.**

**Deshalb ist auf eine Erhöhung von Studiengebühren – sei es an der ETH, sei es an kantonalen Hochschulen – vollständig zu verzichten.**

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, unsere vorzügliche Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

SGEMKO

Der Generalsekretär:



lic. iur. *Ludwig A. Minelli*  
Rechtsanwalt

---

<sup>1</sup> Im erwähnten Buch ist die Jahresangabe des Briefes zufolge eines ärgerlichen Druckfehlers mit «1977» verzeichnet.